

Satzung

des

Deutschen Hängegleiterverbandes e. V.



Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese gilt für alle Geschlechter.

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name; Eintragung	3
§ 2 Sitz; Geschäftsstelle	3
§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verwendung der Mittel.....	3
§ 5 Vertretung; Zuständigkeit; Geschäftsführung; Haftung	3
Zweiter Teil: Verbandsvorschriften	4
§ 6 Satzung.....	4
§ 7 Verbandsordnung	4
§ 8 Verbindlichkeit	4
Dritter Teil: Mitgliedschaft	4
§ 9 Einzelmitglieder und Mitgliedsvereine	4
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 11 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz	5
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Vierter Teil: Beiträge	5
§ 13 Beitragspflicht	5
§ 14 Beitragsfestsetzung	5
§ 15 Teilbetrag; Fälligkeit.....	5
§ 16 Dauer der Beitragspflicht	5
Fünfter Teil: Regionalversammlungen; Jahrestagung; Kassenprüfung	6
§ 17 Bestimmungen für alle Versammlungen.....	6
§ 18 Verfahren elektronisch oder in Textform	6
§ 19 Regionalversammlungen	6
§ 20 Regionen.....	7
§ 21 Delegierte	7
§ 22 Jahrestagung	8
§ 23 Kassenprüfung.....	8
Sechster Teil: Vorstandschaft und Kommission	9
§ 24 Zusammensetzung	9
§ 25 Kommission	9
§ 26 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit.....	9
§ 27 Wahl der Vorstände	9
§ 28 Beschlussfassung.....	10
Siebter Teil: Verbandsauflösung	10
§ 29 Zuständigkeit; Verfahren.....	10
§ 30 Erste und zweite Auflösungsversammlung.....	10
§ 31 Liquidation.....	10
§ 32 Vermögen	11
Achter Teil: Schlussbestimmungen	11
§ 34 Verabschiedung.....	11
§ 35 Inkrafttreten der Änderungen.....	11

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung

Der Verein heißt Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV)
Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz; Geschäftsstelle

Sitz des DHV ist München. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

I. Der DHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitsegelsports in seiner natur- und landschaftsverträglichen Form und durch Förderung der Flugsicherheit.

II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vertretung; Zuständigkeit; Geschäftsführung; Haftung

I. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten den DHV gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende für sich allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinschaftlich. Im Verhältnis zueinander sind der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

II. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit nicht die Jahrestagung für den Beschluss zuständig ist.

III. Für die Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den Verbandsvorschriften und den Beschlüssen ist die Geschäftsstelle zuständig. Verwaltungsakte auf Grund des § 31 c des Luftverkehrsgesetzes werden von der Geschäftsstelle entschieden und erlassen.

IV. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, der von der Vorstandschaft bestimmt wird. Dieser vertritt den Verein als Arbeitgeber und ist gegenüber den Mitarbeitern weisungsbefugt. Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

V. Die Vorstände, die Regionalbeiräte und die Fachbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen und Beschlüssen kein Entgelt.

VI. Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, ist die Haftung gegenüber dem DHV und den DHV-Mitgliedern ausgeschlossen und der DHV

stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluss und Freistellung gelten nicht, soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

Zweiter Teil: Verbandsvorschriften

§ 6 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister,
 - b) Arten von Verbandsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass,
 - c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten,
 - d) Verbandsorgane,
 - e) Auflösung des Verbandes,
 - f) sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Jahrestagung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- Satzungsvorschriften werden von der Jahrestagung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 7 Verbandsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Verbandsordnung. Sie werden von der Jahrestagung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Jahrestagung erlassen worden sind, können nur von der Jahrestagung geändert oder aufgehoben werden.

§ 8 Verbindlichkeit

Die Verbandsvorschriften und die darauf beruhenden Einzelfallentscheidungen sind bindend für die Verbandsmitglieder, ferner für Dritte, soweit diese Vorschriften und Entscheidungen auf einer behördlichen Ermächtigung beruhen.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 9 Einzelmitglieder und Mitgliedsvereine

I. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die direkt dem Verband als persönliche Mitglieder angehören.

II. Mitgliedsvereine sind eingetragene und gemeinnützige Vereine. Deren Vereinsmitglieder gehören, wenn sie dem Verband gemeldet sind, zugleich dem Verband als persönliche Mitglieder an.

III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der Aufnahmebestätigung in Textform rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der Aufnahmeantrag oder die Meldung des Mitgliedsvereins in Textform beim Verband eingegangen ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist bis zum 31.10. zum Schluss eines Jahres in Textform zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

III. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise oder fortgesetzt dem Vereinszweck nach § 3 zuwider handelt oder sich mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband ein Jahr in Verzug befindet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Mit Zugang der Ausschlusserklärung endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz

Die Vorstandschaft ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Die Jahrestagung kann einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, Ämter wahrzunehmen, die Jahrestagung zu besuchen, an der Regionalversammlung und als Delegierter an der Jahrestagung mitzuwirken, bei Erfüllung der sportlichen Qualifikation an den Verbandswettbewerben teilzunehmen und Mitglied der Verbandsmannschaften zu werden. Die Pflichten ergeben sich aus den Verbandsvorschriften und Einzelfallentscheidungen.

II. Die Mitgliedsvereine sind zur Beachtung der Verbandsvorschriften und Einzelfallentscheidungen verpflichtet, ferner zur vollständigen Meldung aller sportausübenden Vereinsmitglieder.

Vierter Teil: Beiträge

§ 13 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gemäß § 11 befreit.

§ 14 Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahrestagung festgesetzt.

§ 15 Teilbetrag; Fälligkeit

I. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.

II. Für persönliche Mitglieder, die von einem Mitgliedsverein gemeldet sind, ist der Mitgliedsverein zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung dem Mitgliedsverein, dem das Mitglied zuerst beigetreten ist.

§ 16 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Fünfter Teil: Regionalversammlungen; Jahrestagung; Kassenprüfung

§ 17 Bestimmungen für alle Versammlungen

- I. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, 10 % der Stimmberechtigten sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.
- II. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller an der Behandlung seines Antrags teilnimmt und stimmberechtigt ist oder ein anderer stimmberechtigter Teilnehmer den Antrag auf eigenen Namen übernimmt.
- III. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie in Textform sechs Monate vor dem Termin der ersten Regionalversammlung des Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sind
- IV. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- V. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- VI. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei Wahl und Entlastung, wird durch Akklamation ein Mitglied bestimmt, das nicht betroffen ist.
- VII. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Stimmberechtigten wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Verfahren elektronisch oder in Textform

Der Vorstand kann beschließen, die Teilnahme an den Regionalversammlungen und an der Jahrestagung über elektronische Kommunikationsmittel zu ermöglichen oder die gesamte Versammlung elektronisch durchzuführen. Er kann ferner beschließen, dass Abstimmungen und Wahlen in Textform mit Stimmabgabe bis zu dem in der Einladung gesetzten Termin erfolgen. Beim elektronischen und beim Textform-Verfahren ist das Ergebnis unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gültig. Die Authentifizierung der Teilnehmer sowie das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis, soweit nach dieser Satzung vorgeschrieben, sind zu gewährleisten.

§ 19 Regionalversammlungen

- I. Einmal im Jahr, im Regelfall vor der Jahrestagung, sind die Regionalversammlungen vom Verband einzuberufen zur Wahl der Delegierten für die Jahrestagung und turnusmäßig der Regionalbeiräte. Einzuladen sind alle persönlichen Mitglieder mit Wohnsitz in der jeweiligen Region.
- II. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch die Mitgliederzeitschrift oder die Internetseite des DHV. In der Einladung sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung sowie Tag und Ort der Jahrestagung zu bezeichnen.
- III. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;

2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;

3. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

IV. Antrags- und stimmberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Region haben. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht auf einen anderen Stimmberechtigten in Textform übertragen. Ein einzelner Stimmberechtigter darf höchstens vier andere vertreten; eine weitere Stimmrechtsübertragung auf Dritte ist nicht zulässig.

V. Mitglieder ohne Wohnsitz in Deutschland können sich bis zwei Monate vor der nächsten Regionalversammlung in der Geschäftsstelle in Textform für eine Region ihrer Wahl registrieren lassen und gelten von der Bestätigung bis zur Änderung oder Aufhebung ihrer Registrierung als wohnhaft in dieser Region im Sinne des fünften Teils der Satzung.

VI. Die Wahl der Regionalbeiräte erfolgt nach den für die Kandidatur und Wahl der Vorstände geltenden Bestimmungen. Ihre Amtszeit beträgt ein, zwei oder drei Jahre gemäß Erklärung der Kandidaten vor der Wahl. Die Kandidaten müssen ihren Wohnsitz in der Region haben.

VII. Versammlungsleiter ist der Regionalbeirat. Dieser kann die Leitung auf ein anderes Mitglied, das seinen Wohnsitz nicht in der Region haben muss, übertragen.

§ 20 Regionen

Die Regionen sind

- a) Baden-Württemberg;
- b) Bayern;
- c) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen;
- d) Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein;
- e) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

II. Für die Mitgliederzahlen und Wohnsitzangaben gilt der bei der Geschäftsstelle gemeldete Stand vier Wochen vor der ersten Regionalversammlung des Jahres.

§ 21 Delegierte

I. Für je 200 persönliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Region wird ein Delegierter gewählt; es wird aufgerundet. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der nächsten Delegiertenwahl.

II. Als Delegierte können alle Mitglieder gewählt werden, die ihren Wohnsitz in der Region haben und entweder innerhalb von drei Monaten vor der Regionalversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle oder während der Versammlung mündlich ihre Kandidatur angemeldet haben oder von einem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen wurden und in die Kandidatur eigewilligt haben.

III. Abweichend von Absatz II müssen bei Durchführung des elektronischen oder Textform-Verfahrens nach § 18 die Anmeldungen und Vorschläge bis

spätestens drei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

IV. Die Wahl ist geheim. Jeder Stimmberechtigte kann für sich und für jeden Vertretenen jeweils so viele verschiedene vorgeschlagene Kandidaten wählen, wie Delegierte in dieser Region zu wählen sind, mindestens aber die halbe Zahl der Delegierten. Ist die Zahl der wählbaren Kandidaten gleich oder geringer als die halbe Zahl der Delegierten, so ist die Zahl der abzugebenden Stimmen freigestellt. Die vorgeschlagenen Kandidaten, die auf mindestens einem Zehntel der gültigen Stimmzettel eine Stimme erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt

§ 22 Jahrestagung

I. Einmal im Jahr ist die Jahrestagung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandschaft. Sie ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

II. Die Einberufung einer zusätzlichen Jahrestagung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies in Textform verlangen.

III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt durch Brief oder elektronisch an die persönliche Adresse der Delegierten. In der Einladung sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

IV. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung, wenn sie in den Ladungen zur Jahrestagung und zu den Regionalversammlungen als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
3. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
4. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in Textform bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

V. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Regionalversammlungen und die Vorstandschaft.

VI. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Die Stimmabgabe muss persönlich in der Versammlung erfolgen. Die Delegierten sind nur ihrem Gewissen und der Verbandssatzung verpflichtet.

VII. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 23 Kassenprüfung

Die Finanzen des Verbandes werden jährlich von einem vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer geprüft. Darüber hinaus prüfen zwei von der Jahrestagung gewählte

Mitglieder die Finanzen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Kommission angehören. Ihre Kandidatur und Wahl erfolgen nach den für Vorstände geltenden Bestimmungen. Es ist nur einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

Sechster Teil: Vorstandschaft und Kommission

§ 24 Zusammensetzung

I. Vorstände sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Finanzvorstand,
4. vier weitere Vorstände

II. Alle Vorstände werden einzeln von der Jahrestagung gewählt. Die Jahrestagung kann den vier weiteren Vorständen bestimmte Fachbereiche als Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb der Vorstandschaft zuweisen.

§ 25 Kommission

I. Der Kommission gehören an

1. die Vorstände,
2. die Regionalbeiräte,
3. die Fachbeiräte,
4. die leitenden Mitarbeiter

II. Die Kommission ist beratend tätig. Die Fachbeiräte und die leitenden Mitarbeiter werden von der Vorstandschaft nach fachlichem Bedarf ernannt.

III. Jedes Kommissionsmitglied darf weitere Kommissions-Ämter nur als Regionalbeirat oder Fachbeirat ausüben.

§ 26 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit

I. Die Mitglieder der Kommission müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem DHV als Mitglieder angehören.

II. Die Amtszeit der Vorstände beträgt regelmäßig drei Jahre; sie verkürzt oder verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Amtszeit der ernannten Kommissionsmitglieder endet mit ihrer Abberufung.

III. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, wählen die anderen Vorstände für die Zeit bis zur nächsten Jahrestagung einen Ersatzvorstand. Dasselbe gilt für die Zeit einer längerdauernden Verhinderung eines Vorstands.

IV. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sollen jeweils zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstand in verschiedenen Jahren gewählt werden.

§ 27 Wahl der Vorstände

I. Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch Akklamation

erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II. Bei Durchführung des elektronischen oder schriftlichen Verfahrens nach § 18 kann nur gewählt werden, wer bis spätestens drei Wochen vor der Jahrestagung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle seine Kandidatur angemeldet hat oder von einem Mitglied vorgeschlagen wurde und in die Kandidatur eingewilligt hat.

§ 28 Beschlussfassung

I. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der gewählten und nicht betroffenen Vorstände gefasst. Betroffen ist ein Vorstand, wenn er oder ein von ihm Vertretener durch den Beschluss einen besonderen Vorteil oder Nachteil haben kann.

II. Die Beschlussfassung erfolgt auf Sitzungen, in Textform, wobei jeweils alle Vorstände mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung einzuladen bzw. zur Stimmabgabe aufzufordern sind. In eiligen Fällen kann die Beschlussfassung auch telefonisch und ohne Frist erfolgen.

III. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorständen zu übermitteln.

Siebter Teil: Verbandsauflösung

§ 29 Zuständigkeit; Verfahren

I. Für die Auflösung des Verbandes sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.

II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Jahrestagung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. In der Ladung ist die erste oder die zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 30 Erste und zweite Auflösungsversammlung

I. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der persönlichen Mitglieder des DHV anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

II. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 31 Liquidation

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 32 Vermögen

Bei Auflösung des DHV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des DHV dem Deutschen Alpenverein e. V. zu, mit der Maßgabe, es für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Achter Teil: Schlussbestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung aufgrund Anforderungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde zu beschließen und eintragen zu lassen.

§ 34 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 24. November 1979 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und letztmals geändert durch Beschluss vom 22.11.2025.

§ 35 Inkrafttreten der Änderungen

Die Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Eintragung in Kraft.

Stand 03.12.2025